AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr. 3. **am 20. März 1918.** **Jahrgang I.**

Abonnementspreis: jährlich 18 Kr., vierteljährlich 4·50 Kr.

G. P. Nr. 2764./18.

1. Personalangelegenheiten.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wurde Generalmajor Stanislaus Graf Szeptycki über eigene Bitte vom Posten des Militärgeneralgouverneurs in Polen enthoben und General der Infanterie Anton Lipośćak mit der Leitung des Militärgeneralgouvernements in Polen betraut.

2. An die Bevölkerung des General-Gouvernements Lublin.

Zufolge Allerhöchster Entschliessung Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät zum Leiter des Militär-General-Gouvernements ernannt, begrüsse ich dessen Bevölkerung zunächst in dieser Form auf das Herzlichste und freue mich auf häufige persönliche Berührung mit derselben.

Den hochherzigen Intentionen meines erlauchten Monarchen entsprechend, erblicke ich meine ehrenvolle Aufgabe darin, das materielle und wirtschaftliche Wohl der Bevölkerung im Sinne strenger Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, aber auch weitgehendsten Entgegenkommens in jeder Hinsicht zu fördern und die durch den Kriegszustand auferlegten Entbehrungen und Einschränkungen möglichst erträglich zu gestalten.

Als Teinehmer an den schweren Kämpfen, die gerade das Gebiet des Militär-General-Gouvernements wiederholt heimsuchten, und als Zeuge der durch diese Kämpfe verursachten Verheerungen, stehe ich mit vollen Verständnis der Notwendigkeit des Wiederaufbaues des Landes gegenüber, welches auch in dieser Hinsicht auf meinen Beistand voll rechnen kann.

Achtung vor Gesetz und Recht, Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung müssen in dieser schweren Zeit, welche alle Geister durchwühlt hat und die Begriffe der Friedlichkeit und Versöhnlichkeit aufzuheben droht, unter allen Umständen das Leitmotiv der Militärverwaltung bilden. Bedarf doch auch das zu neuem staatlichen Leben auferstandene Polen als Vorbedingung einer glücklichen Zukunft zunächst einer auf Gesetz und Ordnung fussenden ruhigen, durch keine äusseren Einflüsse gestörten inneren Konsolidierung und Entwicklung.

Gegenseitiges Vertrauen, aufrichtige, loyale Gesinnung der Bevölkerung und ihrer geistigen Führer werden mir die Erfüllung meiner schwierigen Aufgabe im Dienste des Landes gewiss erleichtern, weshalb ich die verständnisvolle Mithilfe der Gesamtheit anrufe.

Anton Lipośćak, m. p.
General der Infanterie.

L. A. Nr. 144. 19/I 18.

3. Begleichung der Zahlungsrückstände u. Schulden.

Im Sinne der Vdg. des MGG. in Lublin L. V. Nr. 93572/17 vom 2. I. I. J. wird verlautbart.

I.

1.) Sämtliche auf Rechnung der Militärverwaltung aushaftenden Schulden betreffend Saatgetreide samt dem Zuschlage von 20% für zugestellte Transportmittel, ferner Erntevorschüsse usw. sind spätestens bis Ende Februar I. J. zu begleichen.

2.) Von allen diesen Schulden und Rückständen werden ab 1. Jänner 1918 4% Verzugszinsen aufgerechnet.

3.) Zur Tilgung dieser Schulden werden in erster Linie eventuelle Guthaben der Landwirte bei der P. G. Z. beschlagnahmt. Wenn sich ein Schuldner um Realisierung der Bescheinigung über die entrichtete Abgabe nicht meldet, so wird diese Bescheinigung eingezogen, und die Aufrechnung der Schuld auf derselben ersichtlich gemacht. Sollte die Begleichung der Schulden und Rückstände an die Militärverwaltung auf diese Weise nicht erfolgen, so werden dieselben den Zivilgerichten zur Anzeige gebracht.

4.) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das k. u. k. Militärgeneralgouvernement die 20-prozentige Aufzahlung für Saatgutvorschüsse teilweise oder ganz nachlassen.

5.) Die obangeführten Verordnungen betreffen nicht die Schulden oder Rückstände für ausgeführte Ackerungen.

II.

1) Zur endgültigen Feststellung der Schulden für die Ackerungen wird eine Kommission, welche aus dem Kreiskommandanten, einem durch denselben ernannten Repräsentanten der Landw. Abteilung des Kreiskommandos und einem Delegierten des Landwirtschaftlichen Vereines „Związek Ziemian in Lublin“ bestehen wird, bestimmt,-

2) Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgiltig.

3) Der Landw. Verein Związek Ziemian in Lublin hat sich verpflichtet, alle Ackerungsschulden seiner Mitglieder u. zwar. der bisherigen, sowie der neueintretenden, zu decken. Auf diesen Umstand werden alle Interessenten aufmerksam gemacht.

E. Nr. 97/18 F. A. 29/II.

4. Presshefe.

Mit dem M. G. G. Erlasse L. V. Nr. 87525/17 vom 23 Jänner 1918 wurde den im M. G. G. Bereiche befindlichen Presshefefabriken Wola krzysztoforska, Niechcica, Lublin und Pilica die Bewilligung zur Inbetriebsetzung ihrer Anlagen erteilt

Der Verkaufspreis für fertige Hefe wird mit 4 K. (vier Kronen) pro 1 Pfund inclusive Banderolle und Verpackung festgesetzt.

Der Detailverkauf steht unter Kontrolle des M. G. G. (Apr. Ress). Die Fabriken sind verpflichtet, 8 Tage nach Beginn ihrer Betriebe ihre Verkaufsstellen und Subverkäufer den Kreiskommandos namhaft zu machen.

Der Preis für die im Detail zum Vertriebe gelangende Hefe wird vom M. G. G. bestimmt und muss sich innerhalb der Grenzen von 4 K 50 h (vier K. fünfzig h.) und 6 K. (Sechs) K. pro 1 Pfund je nach Entfernung von den Produktionsstätten und der besseren oder schlechteren Kommunikationsmöglichkeit bewegen.

Sämtliche in den Handel gelangende Hefe muss mit Originalpackung der Fabrik und Banderolle versehen sein, alle andere im Handel vorkommende Hefe unterliegt der Konfiskation ohne irgendwelches Entgelt

Ebenso ist der Vertrieb von Hefe durch Personen, welche vorher bei den K. K. nicht angemeldet wurden, sowie der Verkauf über die festgesetzten Höchstpreise strafbar und ausser der eventuellen gerichtlichen Verfolgung und Entziehung der Bewilligung zu weiterem Verkaufe unbedingt mit Konfiskation der Ware zu ahnden.

V. Nr. 2256 5/III 18.

5. POSTBRIEFE.

Laut Instruktion für die k. u. k. Etp. Postämter unterliegen nach § 14 sämtliche von Zivilpersonen aufgegebenen Briefe, Korrespondenzkarten etc. dem Frankozwang. Auch

muss der Absender angegeben sein. Briefe von Zivilpersonen müssen offen aufgegeben werden. Adressierung ist laut Dienstbuch E. 47 folgende vorgeschrieben:

Absender

Marke

An

N. N.

in ....

Gasse ....

Post ....

Land ....

Es werden demnach Briefe, Karten etc.

1.) welche unfrankiert sind, auf denen der Name des Absenders fehlt,

2.) welche unrichtig adressiert oder

3.) verschlossen aufgegeben werden, nicht abgesendet.

6. Verordnung des M. G. G. vom 8. Februar 1918.

betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl. und vom 8. September 1916, Nr, 68 V. Bl. wird verfügt:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern ist im Bereiche des Militärgeneralgouvernements am Mittwoch und Freitag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Zubereitung von Fleischspeisen durch die jüdische Bevölkerung am Freitage zweck Genusses am nächstfolgenden Samstage ist gestattet.

§ 3 Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zweske stattfindenden Schlachtungen, zulässig.

§ 4. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung zu bewilligen.

§ 5. Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Kreiskommando gemäss § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl bestraft

§ 6. Das Kreiskommando ist verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig werden die noch in Kraft stehenden §§ 2, 4 und 6 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 13. Oktober 1916, Nr. 79 V. Bl., betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches ausser Kraft gesetzt.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Szeptycki m. p.,

Generalmajor.

V. Nr. 101/3 4/III 18.

7. Realisierung der durch deutsche Truppen ausgestellten Requisitionsbescheinigungen.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart, dass auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements J. Nr. 16860/16 vom September 1916 die Einlösung der von kaiserlich deutschen Truppen ausgestellten Requisitionsscheine und Quittungen erst nach Abschluss der mit dem königlich-preussischen Kriegsministerium im Zuge befindlichen Verhandlungen gegen Beibringung der Originaldokumente erfolgen kann.

Das Einreichen von Gesuchen um Realisierung der durch deutsche Truppen ausgestellten Bescheinigungen und Quittungen ist demnach derzeit gegenstandslos.

E. Nr. 200/18 F. A. 1/III 18.

8. Erteilung von Konzessionen für Brantweinhandel.

Laut MGG Vdg. F. A. Nro. 300729/18 wurde die Erteilung von Konzessionen für den Verschleiss von Brantweinerzeugnissen bis auf weiteres eingestellt.

E. Nr. 144/18. F. A. 3/III. 13.

9. Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses auf 2 K. 20.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Q. Nr. 2432 vom 15. Jänner l. J. mit 2 K 20 festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bos. herz. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Die erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bos. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 kop. = 11 h. = 10 h. + 1 h.
10 „ = 22 „ = 20 „ + 1 „ + 1 h.
15 „ = 33 „ = 20 „ + 13 „
20 „ = 44 „ = 30 „ + 14 „
1 Rb. = 2 K. 20 h. = 2 K + 20 h.
2 „ = 4 „ 40 „ = 2 „ + 2 K. + 40 h.
4 „ = 8 „ 80 „ = 5 „ + 2 „ + 1 K. + 50 h. + 50 h.

E. Nr. 171/18. F. A. 20/II. 18.

10 Erhöhung der Wechselstempelgebühr.

Mit dem im russischen Reichsgesetzblatte Nr. 366 vom 31. Dezember 1914 verlautbarten Beschlusse des russischen Ministerrates wurde die im Artikel 47 des russ. Stempelgesetzes festgesetzte Wechselstempelgebühr von 15 Kop auf 20 Kop. von je 100 Rub. erhöht. Diese Erhöhung bleibt auch weiterhin gemäss Art. 48 der Haager Landkriegsordnung aufrecht. Den Verschleiss von Wechselblanketten an Parteien wird vorläufig nur die Kreiskassa zum offiziellen Umrechnungskurse besorgen und die Vormerkung des jeweiligen Umrechnungskurses für den Rubel auf den Wechselblanketten wird nunmehr entfallen. Die in Zukunft an Parteien abgesetzten Wechselblankette werden wegen Anderung des Umrechnungskurses für den Rubel zum Austausch nicht mehr angenommen.

V. Nr. 598. 25/II 1918.

11. Erleichterungen des Reiseverkehres zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau.

Unter Aufrechterhaltung der im Abkommen vom 4 Februar 1917, II. d. V. Nr. 6017, dem Herrm Deutschen Vertreter beim Militärgeneralgouvernement in Lublin erteilten Berechtigung wurde zwecks weiteren Erleichterung des Reiseverkehres aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in das Generalgouvernement Warschau folgendes bestimmt:

Der Herr Deutsche Vertreter beim Militärgeneralgouvernement Lublin wird bis auf weiteres ermächtigt. Personen, die im Militärgeneralgouvernement in Lublin ihren ständigen Wohnsitz haben und sich durch einen von der zuständigen k. u. k. Behörde ausgestellten Pass ausweisen., Reisescheine zu Reisen nach bestimmten Orten des Generalgouvernements Warschau und zwar, sowohl für einmalige wie wiederholte Hin-und Rückreisen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Monaten zu erteilen Personen bis zu 15 Jahren in Begleitung reisescheinpflichtiger Familienangehöriger bedürfen keines Reisescheines; ihre Mitreise ist jedoch auf notwendigste Fälle zu beschränken.

Unter Ermässigung der für die bisherigen Passierscheine gezahlten Gebühren sind für Reisescheine bis zu obengenannter Gültigkeitsdauer zu erheben:

a.) bei einer einmaligen Hin-und Rückreise — 2. M.

b.) bei wiederholten Hin-und Rückreisen — 5. M.

Die Gebühren können in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Grenzverkehr zwischen dem Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Militärgeneralgouvernement Warschau bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

V. № 2732 18/3 18.

12. Bewilligung zum Besuche der Kriegsgefangenen.

Zufolge des MGG. Erlasses vom 22. Dezember 1917 B. Nr. 177683 wird folgendes verlautbart:

Nachdem in der letzten Zeit die Zahl der beim K. M. einlangenden Gesuche von Angehörigen der Kgf. um Bewilligung zum Besuche derselben ohne triftige Begründung eine ganz bedeutende Steigerung erfahren hat, werden mit Rücksicht auf die bestehenden Verkehrsschwierigkeiten sowohl diese Gesuche wie auch Ansuchen um Aufenthaltsbewilligung für mehrere Wochen, ja sogar Monate nicht mehr berücksichtigt und dürfen von hier nicht weiter geleitet werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass neuerliche Wiedersehensgesuche erst nach einem Zeitraume von 4 Monaten bewilligt werden können.

V. № 2733 18/3 18.

13. Parteienverkehr-Regelung.

Ad MGG. Vdg. R. S. E. Nr. 7411 vom 2./1. 1918.

Behufs Regelung eines geordneten Geschäftsganges bei der Liquidatur der Rohstoffzentrale beim MGG. wird angeordnet, dass vom 1. Feber 1918 an der Parteienverkehr und die Einlösung, bezw. Auszahlung persönlich durch die Parteien überreichter Bescheinigungen nur an 2 Tagen in der Woche und zwar am Dienstag und Donnerstag und falls auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage stattzufinden hat.

14. Verordnung vom 2. März 1918,

betreffend das Verbot des Färbens von Hühnereiern und des Inverkehrsetzens von gefärbten Hühnereiern (Ostereier).

Auf Grund des § 7, Punkt 1 des Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Das Färben von Hühnereiern sowie das Inverkehrsetzen gefärbter Hühnereier (Ostereier) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Bei Übertretung dieses Verbotes wird der Zuwiderhandelnde gemäss § 9, Punkt 3 der obzitierten Verordnung bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.*)

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Lipośćak m. p.,
General der Infanterie.

V. № 2734/7 18/3 18.

15. Sommerzeit.

Die Sommerzeit beginnt in diesem Jahre Montag den 1. April 1918 um 2 Uhr früh und endet am 29. September 1918, 3 Uhr früh.

Danach wird die Uhr am 1. April morgens um 2 Uhr der bisherigen Zeitrechnung um eine Stunde vorgestellt und am 29. September morgens um 3 Uhr der in dieser Verordnung festgesetzten besonderen Zeitrechnung (Sommerzeit) um eine Stunde zurückgestellt

V. № 630/1 z 28/III 18.

16. Zuständigkeit der polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das Armeeoberkommando hat entschieden, dass Übertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschliesslich zur Kompetenz der königl.-poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschliesslich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Übertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, wie Verheimlichuug, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht. In diesen Falle wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. vom 11. Juni 1916, V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest oder bis zu 5.000 Kronen Geldstrafe bemessen; neben Arrest kann auch die Geldstrafe bis zu 3.000 Kronen verhängt werden;

b) wenn jedoch festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmergewinn wesentlich über das, den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung kämpfenden Truppen

*) Verlautbart im Vdg.-Bl. Stück IV. Pkt. 17 v. 7/III 1918.

erschwert oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet §. 2 der Vdg. vom 21. Februar 1917, V. Bl. Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis zu 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20.000 Kr. festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige polnische Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen kgl. poln. Handels-Staat-Anwalt zu richten.

V. № 2285. 27/II 18

17. Pränumerationsgebühr.

Die Pränumerationsgebühr für das Amtsblatt beträgt jährlich 18 K., vierteljährlich 4 K. 50 h. und ist bei der Kassa des Kreiskommandos einzuzahlen.

Eine Einzelnummer kostet 1. Krone.

№ 1/15 K. R.

18. RICHTPREISE,

für den Monat März 1918.

Im Nachstehenden werden die Richtpreise für den Monat **März 1918** verlautbart. Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen, es sei denn, dass er eine reale Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Ueberschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bildet.

Bei durch militärische Organe erfolgten Requisitionen haben die in dieser Kundmachung verlautbarten Richtpreise als oberste Preisgrenze zu gelten.

Jeder Verkäufer (Händler) hat die Preise der in seinem Laden erhältlichen Lebensmittel dortselbst an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Die Quantitätsangabe hat nach gebräuchlichem russischem Gewichte (Pfund, Pud), die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen für alle Gegenstände der Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist oder die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert werden, angenommen werden. Für die in Rubelwährung Ankaufenden ist die Rubelwährung grundsätzlich nach dem jeweils amtlich festgesetzten Rubelkurs umzurechnen

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Geschäftsläden, deren Inhaber diesem Befehle nicht Folge leisten, werden gesperrt, nötigenfalls wird mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgegangen. Bei den Waren, bei welchen in der Rubrik „Anmerkung“ nichts ersichtlich ist, sind die angegebenen Preise als Richtpreise zu betrachten.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis) Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Anmerkung
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf	3	—				
Rindfleisch Ohne „	„	3	20				
Rindfleisch Lungenbrat.	„	3	60				
Koschersfleisch	„	3	50				
Kalbfleisch	„	3	25				
Schweinslungenbr	„	5	—				
Schweinfleisch ohne Knochen	„	3	—				
Selchfleisch oh Kn.	„	4	—				
Grün. Speck Schmer	„	5	60				
Geräucherter Speck	„	6	50				
Schweinschmalz	„	6	50				
Gewöhnliche Wurst	„	4	20				
Krakauer „	„	5	—				
Presswurst	„	4	20				
Haus presswurst	„	5	—				
Roher Schinken	„	4	—				
Schinken gekocht	„	5	50				
Rohlschinken	„	6	—				
Lebende Hühner	1 Pf.	3	—	1 Pf.	2	50	
Tote „	„	4	50	„	3	20	
Karpfen	„	2	80	„	2	50	
Hechte	„	3	—	„	2	80	
Häriug	1 St.	—	40 60	—	—	—	
Weizenvollmehl	1 Pf.		42				Höchstpreise
Weizenschrotmehl	„		38				
Roggenflachmehl	„		35				
Roggenschrotmehl	„		32				
Gerstenmehl	„		42				
Rollgerste mittel	„		44				
Mischbrot	„		37				
Erbsen	„	1	20	1 Pf.	1	—	
Pferdebohnen	„	—	50	„	—	40	
Gries	„	1	60	„	1	40	
Linsen	„	—	80	„	—	70	
Kleie loko Mühle	„	—	15	„	—	12	
Bohnen	„	2	—	„	1	90	
*) Vollmilch Minimalfettgehalt	1 liter	—	70	1 liter	—	70	
Topfen	1 Pf.	1	20	1 Pf.	1	10	
Tischbutter	„	7	—	„	7	—	
Kochbutter	„	6	—	„	6	—	
Harter Käse	„	8	—	„	7	50	
Eier	1 St.	—	25	1 St.	—	22	
Lorbeer blätter	1 Pf	4	—				Monopol preise
Kaffe gebrannt	„	11	20				
Tee	„	10	—				
Zucker n. raffin.	„	1	72				
Zucker rafin.	„	1	80				
Salz	„	—	27				
Pfeffer	„	10	—				
Schuhwichs	„	—	60				
Kümmel	„	2	—				
Hefe	„	4	—				
Honig	„	3	40				
Spiritushefe	„	3	—				
Rosinen		4	30				
Paprika		10	—				
Zichorie (Packet)	„	3	—				
Zichorie (halbpack)	halb f.	1	50				
Essig	1 liter	1	—				
Sardinen schachtel		od 2 do 6	40 —				n. Qual

*) Die Organe der Marktpolizei sind mit Milchwagen (Laktodensimeter). Bezugsquelle Heinrich Kapeller, Wien V. Franzesgasse 13.

WARE	Vom Kreiskommando als angemessen erkannter höchster Preis (Richtpreis) Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h.	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Anmerkung
Kartoffel	1 Pf.		10	1 Pf.		7	
Sauerkraut	„		35	„		30	
Kraut	„		10	„		8	
Gelbe Rüben	„		25	„		20	
Rote Rüben	„		20	„		17	
Zwiebel	„	1	10	„	1	—	
Knoblauch	„	1	—	„		85	
Kren	„		15	„		12	
Gurken sauere	„		38	„		35	
Birnen	1 Pf.	—	36	1 Pf.		32	
Birnen gedörrt	„	1	10	„		—	
Äpfel	„	—	34	„		30	
Äpfel gedörrt	„	—	86	„		—	
Pflaumengedörrt	„	2	—	„		—	
Heidelbeeren	„	—	50	„		40	
Marmelade	„	—	—	1 kg	3	22	
Powidl	„	—	—	„	4	—	
RINDER. Lebendgewicht:							
von 10 bis 13 Pud				1 pud	40		
„ 13 „ 19 „				„	48		
„ 19 „ 22 „				„	56		
„ 22 „ 31 „				„	72		
über 31 — „				„	80		
SCHWEINE.							
von 3 bis 5 Pud.				„	64		
„ 5 „ 6 „				„	80		
„ 6 „ 10 „				„	108		
über 10 — „				„	144		
Heu ungepresst				100. kg	12	—	Höchstpreise
Heu gepresst				„	14		
Stroh gepresst				„	08		
„ ungepresst				„	06	—	
Scheitholz (hart)	1 Rm. 2	6	—				
„ (weich)	„	6	40				
Prügelholz (hart)	„	4	68				
„ (weich)	„	4	20				
Astholz (hart)	„	3	24				
„ (weich)	„	2	88				
Petroleum	1 Pf.		48	1 pud	17	20	
Brennspirytus	—		—	1 liter	1	80	
Zündhölzer	1 St.		10	10 St.	—	85	
Gew. Parafinkerzen	—		—	1 Pf.	3	—	
„ Kernseife	—			„	8	80	
Kriegsseife	1 Pf.	2		—		—	
Kristalsoda	—	—		1 Pf	—	16	
Wein gewöhnlich —				3/4 l	od 4 do 8		
Bier — —				1 liter	1	80	loco Hrub
Branntwein —				2/3 l.	3	60	
Rum — —				1 liter	od 10 do 18		
Sodawasser —				„	—	16	
Kohlen grub	1 pud.	1	20				
„ Nuss I	„	1	10				
„ „ II	„	1	—				
„ Gries	„	1	—				

Die Preise sind auf der Ware am Markte und überall mit Stecktafeln ersichtlich zu machen.

Alfred Weiss v. Ulog

k. u. k. Oberst.

Druckerei—Gutfeld, Hrubieszów.